

Informationsschreiben zur neuen Corona-Schutzverordnung NRW ab 13.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Partnerinnen und Partner im Sport,

das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW hat mit Wirkung vom 13. Januar 2022 an eine neue Corona-Schutzverordnung erlassen. Sie enthält unter anderem auch mehrere Änderungen, die den Sportbetrieb im Freien und in Innenräumen betreffen. Weiterhin bleibt die Zahl der Zuschauenden und Teilnehmenden bei Sportveranstaltungen auf maximal 750 begrenzt. Das Zuschauerverbot für überregionale Großveranstaltungen im Sport entfällt aber. Auch hier sind ab sofort maximal 750 Teilnehmende zugelassen.

Es bleibt auch weiterhin dabei: Für die gemeinsame Sportausübung (Wettkampf und Training) **im Freien** auf Sportstätten sowie außerhalb von Sportstätten im öffentlichen Raum gilt die 2 G-Regel. Das heißt, es dürfen nur geimpfte oder genesene Personen teilnehmen. Dies betrifft sowohl den Amateursport als auch den Profisport. Wobei nun für Teilnehmende an Profiligen, an Ligen und Wettkämpfen eines Verbands, der Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund ist, sowie Teilnehmende an berufsvorbereitenden Sportausbildungen, die über eine erste Impfung verfügen, bis zur zweiten Impfung übergangsweise als Ersatz für den Nachweis der Immunisierung ein negativer Testnachweis eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests ausreicht. (§ 4, Absatz 2, Nr. 4). Für Berufssportlerinnen und Berufssportler sowie für Teilnehmende an berufsvorbereitenden Sportausbildungen gilt diese Übergangsregelung bis zu einer bundesgesetzlichen Regelung auch ohne Nachweis einer ersten Impfung weiter.

Die 2 G-Regel gilt auch für Zuschauerinnen und Zuschauer von Sportveranstaltungen (§ 4, Absatz 2, Nr. 5).

Für die gemeinsame Sportausübung (Wettkampf und Training) **in Innenräumen** in Sportstätten oder anderen Einrichtungen gilt weiter die 2 G Plus-Regel. Das heißt, es dürfen nur geimpfte oder genesende Personen teilnehmen, die zusätzlich über einen negativen Testnachweis eines bescheinigten höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen. Dies betrifft sowohl den Amateursport als auch den Profisport, wobei für Teilnehmende an Profiligen, an Ligen und Wettkämpfen eines Verbands, der Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund ist, sowie Teilnehmende an berufsvorbereitenden Sportausbildungen, die über eine erste Impfung verfügen, bis zur zweiten Impfung übergangsweise als Ersatz für den Nachweis der Immunisierung ein negativer Testnachweis eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests ausreicht. Für Berufssportlerinnen und Berufssportler sowie für Teilnehmende an berufsvorbereitenden Sportausbildungen gilt diese Übergangsregelung bis zu einer bundesgesetzlichen Regelung auch ohne Nachweis einer ersten Impfung weiter. (§ 4, Absatz 3, Nr.1)

Die 2 G Plus- Regelung gilt auch für Hallenbäder. (§ 4, Absatz 3, Nr.2)

Neu ist aber: Die zusätzliche Testpflicht entfällt für Personen, die über eine wirksame Auffrischungsimpfung verfügen (Booster-Impfung) oder bei denen in den letzten drei Monaten eine Infektion mittels PCR-Test nachgewiesen wurde, obwohl sie vollständig immunisiert waren.

Bei Sportveranstaltungen ist die Zuschauer*innenzahl begrenzt. Maximal dürfen 750 Zuschauende, Besucherinnen und Besucher und Teilnehmende bei der Veranstaltung dabei sein. Oberhalb einer absoluten Zahl von 250 Zuschauenden darf die zusätzliche Auslastung bei höchstens 50 Prozent der über 250 hinausgehenden regulären Höchstkapazität liegen. (§ 4, Absatz 5). Auch überregionale Großveranstaltungen dürfen von 750 Teilnehmenden besucht werden. Soweit für alle Besucherinnen und Besucher Sitzplätze vorhanden sind, dürfen Stehplätze nicht besetzt werden.

Zur Maskenpflicht gilt folgende Regelung: In Innenräumen, in denen mehrere Personen zusammentreffen, soweit diese Innenräume Besucherinnen und Besuchern zugänglich sind, muss mindestens eine medizinische Maske getragen werden (§ 3, Absatz 1, Nr. 2). Bei der Sportausübung oder beim Tanzen, kann aber auf das Tragen der Maske verzichtet werden, wenn dies für die Sportausübung erforderlich ist (§ 3, Absatz 2, Nr. 12).

Die Veranstalter haben die Einhaltung der Regelungen beim Zutritt der Veranstaltungsstätte zu kontrollieren (§ 4, Absatz 6).

Soweit der Zugang zu Einrichtungen oder Veranstaltungen nur mit Testnachweis zulässig ist, kann ersatzweise auch ein Schnelltest unter Aufsicht einer fachkundigen, geschulten oder unterwiesenen Person erfolgen, die von der für die Einrichtung, das Angebot oder die Veranstaltung verantwortlichen Person hiermit beauftragt wurde (Vor-Ort-Testung). Erbringt dieser Test nach ordnungsgemäßer und dokumentierter Durchführung ein negatives Ergebnis, kann der Zugang zu dieser Einrichtung, diesem Angebot beziehungsweise dieser Veranstaltung gewährt werden. Das Angebot einer Vor-Ort-Testung ist nicht verpflichtend und muss durch die Einrichtungen, Angebote und Veranstalterinnen und Veranstalter nicht kostenfrei angeboten werden (§ 2, Absatz 10).

Die neue Corona-Schutzverordnung NRW ist diesem Schreiben als Anlage beigelegt. Wir raten dazu, diese sorgfältig zu lesen.

Ich bitte Sie, alle Kontaktpersonen zu sensibilisieren und appelliere auch weiterhin an den Verantwortungsgedanken aller Sporttreibenden. Wir bitten außerdem um die Beachtung der Empfehlungen zu sportspezifischen Hygienemaßnahmen, die von den meisten Fachverbänden zur ersten Orientierung veröffentlicht worden sind.

Bitte unterrichten Sie Ihre Mitglieder über diese Informationen.

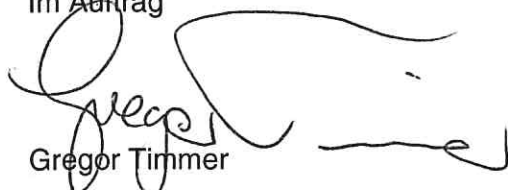
Die Verordnung gilt zunächst bis zum 9. Februar 2022. Das Ministerium weist darauf hin, dass es bei einem weiteren Ansteigen der Hospitalisierungsinzidenz in NRW zu zusätzlichen Beschränkungen kommen kann. Bei einer Veränderung der Lage werden wir Sie wieder informieren.

Eventuelle Rückfragen richten Sie bitte schriftlich an 52poststellesportamt@stadt-koeln.de.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gregor Timmer